

Godelain und Zrenß. 454.

TV. j.

In wissen. und solch stam und zwoijradt zu
 Givrin Wirt veruollt. des zwoijstem dem Elop
 Loth. und samst Walbronn stam und zwoijradt
 gawessam. von Vog. b. mit bory. so das Elop
 an die Walbronn gefuht. Vom Wilkens guts zu
 Freyß zuvord. Item seliger gilt und
 gutter halben zu Godelain. so obgedachter
 Walbronn an das Elop gefordert. Das sei
 freyß durch Conrad von Graubunten ritter.
 Burggraven zu Starckenberg. Visher Gau.
 san von Viren. und Margan von Lueckenshan
 nachfolgender mass nach. An dem
 Soll das Elop Loth die Walbronn. sein oder solch
 auftrag verlassen. auch der brief über die b.
 mit bory. luntzigen sein. und der brief dem brief
 zu Freyß. laut der Kaiserlich verbleib.
 Item soll obgedacht Elop zur hant zu dem
 guts zu Godelain ubertragt werden und
 verbleib das. und soll kein teil dem
 andern nunges. Gaden halben nur zugabem
 pflichtig sein.
 Und der obgedachter hiltzant aufzunehm. in
 Goben freitas nach Sebastian. Anno. 1449.

